

2. Änderung
des Bebauungsplanes

"Eichenstraße"

Gemeinde Hattenhofen

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Die Gemeinde Hattenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u.4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBL. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Verordnung vom 27.01.1990 (BGBl. S. 134), diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als

SATZUNG


Die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Eichenstraße" durch Planzeichen festgesetzte Geschößflächenzahl (GFZ) wird von

0,35 auf 0,40


erhöht.

Sämtliche übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich 1. Änderung bleiben unverändert und gelten weiterhin.

Mammendorf, den 01.08.1996
geändert: 25.09.1996
17.12.1996


Bauverwaltung
i. A. Bauer

Mammendorf, den 20.01.1997


Peter Dinkel
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat Hattenhofen hat in der Sitzung vom 16.07.1996 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 12.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

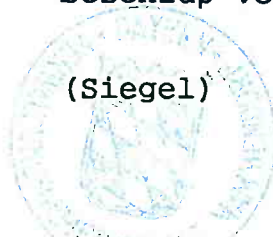


(Siegel)

Hattenhofen, den 20.01.1997

.....
Dinkel, 1. Bürgermeister

- 2) Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zuletzt vom 04.11.1996 bis 04.12.1996 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und in der Gemeindekanzlei Hattenhofen öffentlich ausgelegt. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß Gemeinderatsbeschuß verzichtet.

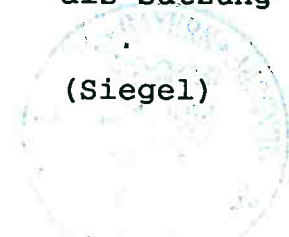


(Siegel)

Hattenhofen, den 20.01.1997

.....
Dinkel, 1. Bürgermeister

- 3) Die Gemeinde Hattenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.12.1996 die 2. Änderung des Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Hattenhofen, den 20.01.1997

.....
Dinkel, 1. Bürgermeister

- 4) Die Gemeinde Hattenhofen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" am 20.12.1996 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 07.01.1997, Az. 21V-610-11/6-782 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, 14. Feb. 1997

i. A. Kieser.....
jur. Staatsbeamter

- 5) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 20.01.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Die Bebauungsplan-Änderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hattenhofen, den 20.01.1997

.....*S. Dinkel*.....
Dinkel, 1. Bürgermeister